

ERSTE WESTERNREITER UNION

RHEINLAND e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Erste Westernreiter Union Rheinland e.V.
(nachfolgend kurz „EWU Rheinland“ genannt).

Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. mit Sitz in Warendorf.

Er erkennt die Satzung und die Ordnung der EWU Deutschland e.V. an.

Die von der EWU Deutschland e.V. oder dem Verein erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Dies sind insbesondere die Beitragsordnung, die Turnier- und Wettkampfordnung (Regelbuch), die Ausbildungsordnung (APO) und die Rechtsordnung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der EWU Deutschland e.V. auf Landesebene.

Das sind insbesondere folgende Ziele:

- 1) Die Förderung des Westernreitens sowohl als Turnier- wie auch als Breitensport und insbesondere
- 2) die Heranführung der Jugendlichen und Freizeitreiter an die Westernreitweise sowie deren Ausbildung und Förderung.

Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Organisation von Wettbewerben oder die Vergabe der Organisation an Veranstalter.
- 2) Die Kontaktpflege zu anderen regionalen Reitsport- und Pferdezuchtverbänden, ohne dabei die wirtschaftlichen Interessen dieser Verbände zu verfolgen.
- 3) Die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen.
- 4) Die satzungsgemäße Vertretung der Mitglieder auf Landesebene.
- 5) Die Förderung und Überwachung des Tierschutzgedankens.
- 6) Die Betreuung der Mitglieder.
- 7) Die Werbung und Betreuung von Sponsoren.
- 8) Die Förderung des Westernreitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- 9) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Westernpferdesport im Landesgebiet.
- 10) Die Förderung und Lenkung der Ausbildung Westernreiten auf Landesebene

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder

a) Erstmitglieder

Erstmitglieder sind Personen, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

b) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Ehepartner oder andere Haushaltsangehörige (Verwandte 1. Grades) eines Erstmitgliedes, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, wobei eheähnliche Gemeinschaften der Familie gleich gestellt sind.

2. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Jugendliche, die am 1. Januar des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Stimm- und Wahlrecht.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Ordnungen zu den §§ 18 - 24 dieser Satzung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der EWU Rheinland. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erwirken.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand oder der Geschäftsstelle der EWU Rheinland einzureichen. Die Mitgliederverwaltung ist umgehend zu informieren.

2. durch Ausschluss.

Der Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der EWU geschädigt oder gefährdet hat.

Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ruht die ordentliche Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitgliedes. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. bei natürlichen Personen durch ihren Tod.

4. auch ohne schriftliche Erklärung zum Ende des Jahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.

§ 8
Vereinszeitschrift

Die EWU Deutschland e.V. sorgt für die Herausgabe einer bundeseinheitlichen Vereinszeitschrift. Diese ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Jedes Vollmitglied ist zur Abnahme dieser Vereinszeitschrift unwiderruflich verpflichtet.

§ 9
Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag, der in der Höhe von der Mitgliederversammlung der EWU Rheinland festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines Jahres fällig. Bis zur Zahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit ruhen alle Rechte einschließlich aller bekleideten Ämter eines Mitgliedes.
3. Die Art und Weise der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.

§ 10
Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11
Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Sprecher des Beirats
5. dem Kassenswart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl der vakanten Position durchzuführen. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des Vorgängers.

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

§ 12 Der Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich der Planung und Durchführung von satzungsgemäßen Tätigkeiten zu unterstützen.

1. Der Beirat besteht aus

1. dem Sportwart
2. dem Turnierwart
3. dem Ausbildungsbeauftragten
4. dem Jugendwart
5. dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
6. dem Pressewart
7. dem Teamchef
8. dem Schriftführer

Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus der Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Beirats wählen aus Ihrem Kreis einen Sprecher (Sprecher des Beirats) für den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand und der Beirat bilden im Innenverhältnis gemeinsam den erweiterten Vorstand.

§ 13 Wahlperiode

Der Vorstand nach § 11 außer § 11 Nr. 4 „Sprecher des Beirats“, sowie die Mitglieder des Beirates nach §12 (1) Nr. 1.- 8. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zur Vereinsgründung werden der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Sprecher des Beirats und der Kassenwart werden zur Vereinsgründung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Danach gilt grundsätzlich für alle Wahlen eine Wahlperiode von 2 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14

Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der 1. Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die anderen Vorstandsmitglieder dieses schriftlich oder mündlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

§ 15

Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorstand dieses für notwendig erachtet oder die Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses schriftlich beantragt.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
3. § 14 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 16

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich, spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 21 Tagen durch Veröffentlichung im Vereinsmagazin „WESTERNREITER“ und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.ewu-rheinland.de einzuladen sind.
Die Mitgliederversammlung muss zeitlich vor der Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. stattfinden.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüssen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit, unter Ausschluss der Enthaltungen, gilt der Beschluss als abgelehnt.

Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss werden mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei die Vorschriften nur auf stimmberechtigte Mitglieder anzuwenden sind.

4. Zu einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:

- Der Jahresbericht des abgelaufenen Jahres
- Der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr
- Der Vermögensbericht
- Der Kassenbericht

5. Die Mitgliederversammlung soll, soweit erforderlich, Wahlen vornehmen und Entlastungen aussprechen.

Gemäß der ihnen zustehenden Delegiertenzahl nach Mitgliederstärke wählt die Mitgliederversammlung ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung der EWU Deutschland e.V. Der Bundesvorstand ist über die Wahl der Delegierten umgehend zu informieren

Die Mitgliederversammlung kann den Delegierten mit Ausnahme für die Wahlen klar definierte Abstimmungsaufträge erteilen.

6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird umgehend im Vereinsorgan veröffentlicht.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses vom erweiterten Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einladung muss spätestens bis 30 Tage nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan erfolgen.

8. Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder zu einem Auflösungsbeschluss sind nicht zulässig.

§ 17

Ausschüsse und Funktionsträger

Der Vorstand kann für die Durchführung von bestimmten Aufgaben Ausschüsse oder Funktionsträger berufen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und dieser bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 18

Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand und dem Beirat mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 19

Schiedsordnung

Der Verein gibt sich eine Schiedsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Schiedsordnung der EWU Deutschland e.V.

§ 20

Turnier- und Wettkampfordnung

Der Verein erkennt das Regelbuch der EWU Deutschland e.V. als verbindlich für alle Turniere und Wettkämpfe an.

§ 21

Wahlordnung

Der Verein gibt sich eine Wahlordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird. Grundlage ist die Wahlordnung der EWU Deutschland e.V.

§ 22

Beitragsordnung

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 23

Ehrenordnung

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 24

Ausbildungsordnung

Der Verein gibt sich eine Ausbildungsordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.

§ 25
Ordnungen

Die Ordnungen nach §§ 18 - 24 sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich, sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 26
Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern.

Es werden 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter gewählt. Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis ihrer Prüfung bei der Jahreshauptversammlung. Die Wahlperiode ist jährlich.

§ 27
Auflösungsbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der EWU Deutschland e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand Februar 2014